

Richtige Urteile mit falscher Begründung

Jörg Seifart und Dr. Tilman Welther

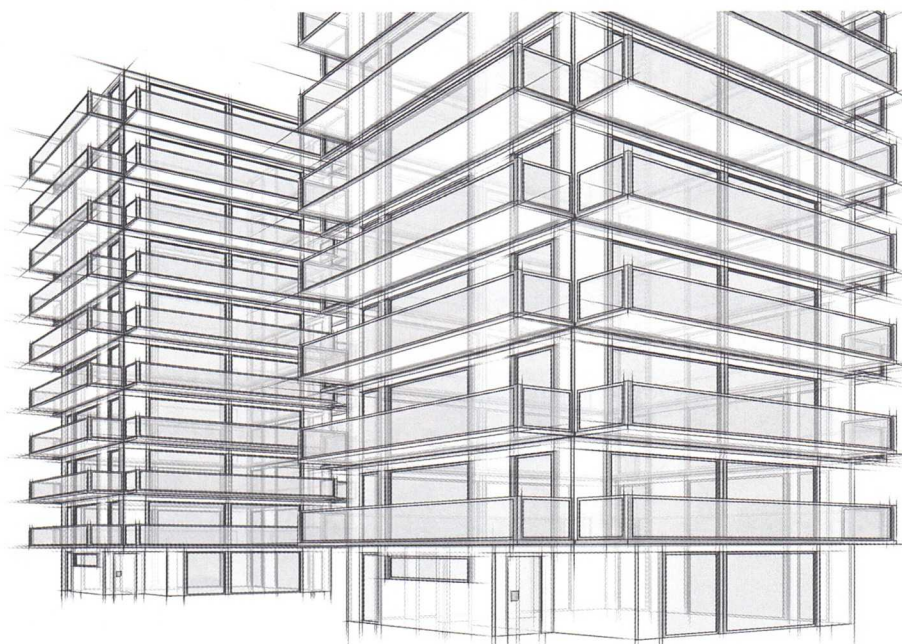
Anfang des Jahres 2015 hat das Oberlandesgericht Frankfurt ein unter Stiftungsberatern viel beachtetes Urteil gefällt: Die Commerzbank wurde wegen Falschberatung einer Stiftung zu Schadensersatz verurteilt. Im Juli 2016 wurde erneut ein Urteil wegen nicht anlegergerechter Beratung einer Stiftung gefällt. Diesmal traf das Urteil des Landgerichts Frankfurt, der damaligen Vorinstanz, mit fast zwei Millionen die Taunus-Sparkasse. Allerdings ist das Urteil gleich in mehrfacher Hinsicht unerfreulich. Unter Berufung auf das Commerzbank-Urteil, also der damaligen Nachinstanz, begründet es sehr pauschal, ein Immobilienfonds hätte per se nicht an eine Stiftung verkauft werden dürfen – und liegt damit falsch. Vielmehr kommt es auf den Einzelfall und die Gesamtschau der Umstände an.

Das Landgericht Frankfurt hat Ende Juli 2016 die Taunus-Sparkasse dazu verurteilt, vier Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds rückabzuwickeln (Az.: 2-12 O 189/15), zu deren Zeichnung sie einer Stiftung zwischen 2004 und 2008 „geraten“ hat. Die Stiftung hatte die Spar-

kasse wegen fehlerhafter Anlageberatung verklagt. Sie sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt und ein Totalverlust möglich ist. Sie sei weder darüber aufgeklärt worden, dass es sich bei den Auszahlungen um gewinnunabhängige Entnahmen gehandelt habe, noch darüber, dass gemäß § 172 Abs. 4 HGB deren Rückzahlung gefordert werden kann. Auch sei es nicht zu einer Aufklärung über Rückvergütungen gekommen, die der Sparkasse gewährt wurden, und auf die die fehlende Handelbarkeit der Fonds sei die Stiftung ebenfalls nicht hingewiesen worden.

Die Sparkasse führte zwar ins Feld, lediglich vermittelnd tätig geworden zu sein. Der Stiftungsvorstand sei mit vergleichbar riskanten Geldanlagen hinreichend vertraut gewesen und das Stiftungsportfolio habe ebenfalls eine entsprechende Risikoneigung zu erkennen gegeben. Durchsetzen konnte sich die Sparkasse damit jedoch nicht. So ist die Risikogeneignetheit des Vorstands im konkreten Fall nicht festgestellt worden, jedenfalls konnte dies vor

Während es für die meisten Privatanleger unerheblich ist, wenn sich Auszahlungen aus Beteiligungsfonds als eine Mischung aus Kapitalrückzahlung und erwirtschafteten Ertrag darstellen, ist eine präzise Unterscheidung der Art der Rückflüsse für Stiftungen unabdingbar.



Tellerrand III

Gericht nicht von der Sparkasse dargelegt werden. Die vorausgegangene Korrespondenz und die dokumentierten Gespräche, so das Gericht, machten klar, dass es sich um eine Beratungs- und nicht um eine Vermittlungsleistung gehandelt hat. Da selten der Umfang ihrer Dienstleistung im Vorfeld abgeklärt wird, entsteht in Gesprächen zwischen Anbietern und Stiftungen schnell ein haftungsrelevantes Missverständnis. Vielfach wird von Stiftungen bereits das nach Wertpapierhandelsgesetz notwendige Anfordern der Satzung als Beginn einer Beratung interpretiert. Natürlich kann man eine über die reine Vermittlung hinaus gehende Beratung auch für Stiftungen anbieten – was ja auch geschieht – aber dann müssen Banken und andere Finanzdienstleister auch für etwaige Fehler einstehen.

Im Urteilstext verbirgt sich noch etwas Bemerkenswertes. Es seien nämlich „Ausschüttungen“ an die Stiftung ausgekehrt worden, allerdings sind diese Gelder „Rückgewähr geleisteter Einlagen“ gewesen. Auszahlungen aus geschlossenen Fonds sind keine mit Investmentfonds vergleichbaren Ausschüttungen. Während es für die meisten Privatanleger unerheblich ist, wenn sich Auszahlungen aus Beteiligungsfonds als eine Mischung aus Kapitalrückzahlung und erwirtschafteten Ertrag darstellen, ist eine präzise Unterscheidung der Art der Rückflüsse für Stiftungen unabdingbar. Aus stiftungsrechtlicher Sicht sind Gelder, die eine Einlagenrückgewähr darstellen, Substanzrückzahlungen. Die darf eine Stiftung nicht für Förderzwecke ausgeben, sondern muss sie nach dem Gebot der ertragreichen Vermögensanlage zwingend wieder anlegen.

Bei beiden Urteilen ist zu berücksichtigen, dass die streitigen Sachverhalte auf den Anfang der Zweitausendener Jahre zurückgehen als die Protokollierungspflichten noch nicht so rigoros wie heute waren. Die in den Urteilen verhandelten Anlageinstrumente wurden von Stiftungen in der Vergangenheit allenfalls vereinzelt gezeichnet. Allerdings sind einige Aspekte, die darin zur Sprache kommen nach wie vor relevant. Denn bei Sachwertbeteiligungen ist nach wie vor kritisch zu hinterfragen, ob überhaupt und, wenn ja, wie weitgehend Auszahlungen aus Beteiligungen für Stiftungszwecke ausgegeben werden dürfen. Das kann recht schnell kom-

plex werden. Teilweise muss man einen einzelnen Zahlungseingang in einen wieder anzulegenden und einen verwendungsfähigen Anteil aufteilen. Gegebenenfalls sind dann auch noch durch die Stiftung zu zahlende Steuern zu berücksichtigen.

Das aktuelle Urteil des Landgerichts Frankfurt ist insofern zu begrüßen, als es die anlegergerechte Beratung von Stiftungen thematisiert und auch zu der Grenze zwischen Anlagevermittlung und Anlageberatung klar Stellung bezieht. Zu bedauern ist das Urteil indes, weil es, wie schon das Urteil gegen die Commerzbank im Jahr 2015, den geschlossenen Immobilienfonds als solchen für stiftungsungeeignet erklärt. Allein schon weil erwiesenermaßen der Sparkasse die Stiftungssatzung vorgelegen habe, urteilt das Gericht, hätten die geschlossenen Immobilienfonds nicht empfohlen werden dürfen. Grundsätzlich sind geschlossene Beteiligungen jedoch nicht per se ungeeignet für Stiftungen, denn in gewissen Konstellationen können sie durchaus Sinn ergeben. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass sowohl auf Stiftungs- als auch Beraterseite sehr sorgfältig geprüft wird, ob und wie Beteiligungen in das Risikoprofil der Stiftung passen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Beteiligungen wegen der für Stiftungen wichtigen Zuordnung der Auszahlungen ein stiftungsadäquates und zeitnahes Reporting vorhalten. Das Zeitnahe ist dabei für Stiftungen ein wichtiger Faktor. Sie müssen Erträge erwirtschaften, um sie für ihren Stiftungszweck ausgeben zu können und stehen dabei unter dem Diktat der „zeitnahen Mittelverwendung“. Da hilft ein Reporting am Ende des Folgejahres nicht viel. ■



Jörg Seifart
ist geschäftsführender Gesellschafter der Gesellschaft für das Stiftungswesen, einem Multi Foundation Office mit Sitz in Düsseldorf. Der Rechtsanwalt und Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Steuerrecht ist Experte für komplexe Fragestellungen, auch den nichtjuristischen, rund um das Stiftungswesen.



Dr. Tilman Welther
ist Chefredakteur der Fondszeitung und des Online-Portals fondstelegramm.de